

Weitere Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at > Agenda > Familie > Familienbeihilfe bzw. beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Hotline Familienservice Bundeskanzleramt:
0800 240 262

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Voraussetzungen: für mind. 5-tägige Schulveranstaltungen; finanzielle Bedürftigkeit; Besuch best. Schultypen
Höhe der Förderung: max. 256 Euro
Einreichfrist: möglichst vor der Schulveranstaltung
Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Services > Beihilfen und Förderungen > Bereich Schule > Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Schülerbeihilfe des Landes NÖ

Voraussetzungen: Hauptwohnsitz NÖ; Staatsbürgerschaft Ö oder EU; Notendurchschnitt max. 2,8 und kein Nicht genügend; soziale Bedürftigkeit; nur bestimmte Schultypen.
Höhe der Förderung: variabel
Einreichfrist: 31.12.
Weitere Informationen: www.noe.gv.at/stipendium
 Tel. 02742 9005-13243

Stipendienstiftungen des Landes NÖ

Voraussetzungen: guter Schulerfolg; soziale Bedürftigkeit
Höhe der Förderung: variabel
Einreichfrist: 15.9. bis 15.5. des laufenden Schuljahres
Weitere Informationen: www.noe.gv.at/stipendium
 Tel. 02742 9005 DW 13156 oder DW 13064

Schulfahrtbeihilfe

Voraussetzungen: Diese Beihilfe kann von Eltern in Anspruch genommen werden, deren Kinder eine Schule (privat oder öffentlich, aber auch Gesundheits- und Krankenpflegeschulen) oder ein verpflichtendes Schulpraktikum besuchen. Der Weg zwischen Wohnort und Schule muss mind. 2 km betragen und es darf keine oder nur eine teilweise Möglichkeit für eine Schüler:innenfreifahrt bestehen. Besondere Bestimmungen gelten für Kinder mit Behinderungen.

Weitere Informationen: www.oesterreich.gv.at bzw. beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schüler:innenheimen:

Voraussetzungen: für Schüler:innen, die Betreuungsbeiträge bzw. Nächtigungsbeiträge bezahlen müssen. Unter anderem sind das vom Bund erhaltene Schüler:innenheime, ganztägig geführte öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen (einschließlich Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen) und die Unterstufe von allgemein bildenden höheren Schulen.
Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Services > Beihilfen und Förderungen > Bereich Schule

Hilfreiche Links

- www.schulbeihilfenrechner.at
- www.schuelerbeihilfe.at

Sie haben noch Fragen?

Die AK-Bildungsexpertinnen und -experten beraten Sie gerne telefonisch (05 7171-27000), per Mail (bildungsberatung@aknoe.at) oder per Videotermin (noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung) zum Thema Schüler:innenförderung sowie zu anderen Bildungsfragen (z.B. Zweiter Bildungsweg).

Redaktioneller Hinweis: Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Oktober 2024) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können und die Voraussetzungen zu den in dieser Broschüre genannten Förderungen in gekürzter Form angeführt sind. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.



Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der Arbeiterkammer Niederösterreich.



Zertifiziert für anbieterneutrale
Information, Beratung und
Orientierung für Beruf und Bildung.



**FÖRDERUNGEN
FÜR SCHÜLER:INNEN**

Bildung zahlt sich aus

**AK NIEDER
ÖSTERREICH**

Egal, ob die eigenen Kinder eine Schule besuchen oder man selber noch am Zweiten Bildungsweg die Schulbank drückt: Ein Schulbesuch bedeutet auch meist eine finanzielle Herausforderung! Die AK weiß, wo es Förderungen gibt!

Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgestellt sind unter anderem Bürger:innen aus EU- und EWR-Staaten und anerkannte Konventionsflüchtlinge)
- Soziale Bedürftigkeit (Kriterien für soziale Bedürftigkeit sowie die Beihilfenhöhe sind das Einkommen und die Familiengröße)
- Schulbesuch muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben (diese Grenze kann sich unter bestimmten Umständen, wie z.B. Kindererziehung, längerer Selbsterhalt, bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ausweiten)
- Schulbeihilfenbezug erst ab der 10. Schulstufe (Heim- und Fahrtkostenbeihilfe schon ab der 9. Schulstufe, wenn Schüler:innen zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen und der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist; Fahrtkostenbeihilfe nur für Schüler:innen, die Heimbeihilfe beziehen)

Für welche Schulen kann man die Beihilfen beantragen?

Der Besuch folgender öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen kann durch eine Schul-, Heim- oder Fahrtkostenbeihilfe gefördert werden:

- Polytechnische Schulen
- Sonderschulen (Berufsvorbereitungsjahr)
- Mittlere und höhere Schulen
- Mittlere und höhere Schulen für Berufstätige
- Schulen zur Ausbildung von Bewegungserzieher:innen und Sportlehrer:innen
- Schulen für medizinische Assistenzberufe (med. Fachassistenz)

Im Zweifelsfall kann die Bildungsdirektion für NÖ (02742 280-0) Auskunft geben, für welche Schulen der Bezug von Schulbeihilfe möglich ist.

Wie hoch sind die Beihilfen?

Die jährlichen Grundbeträge:

■ Schulbeihilfe	1.764 Euro
■ Heimbeihilfe	2.155 Euro
■ Fahrtkostenbeihilfe	165 Euro

Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt 1.829 Euro, wenn

- die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern der Schülerin/ des Schülers verstorben sind oder
- die Schülerin/der Schüler eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder
- die Schülerin/der Schüler sich vor Aufnahme des Schulbesuchs durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- die Schülerin/der Schüler verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) der Ehepartnerin/des Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt 2.026 Euro, sofern bei dem/der Schüler:in eine erhebliche Behinderung vorliegt.

Zu einer Verminderung der Grundbeträge kommt es durch die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und durch eigenes Einkommen. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung ergibt sich aus dem Familieneinkommen abzüglich von Frei- und Absetzbeträgen für Geschwister, Alleinverdiener:innen etc.

Antragstellung: Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der jeweiligen Schulen auf oder können auf der Seite des Online-Ratgebers unter ratgeber.schuelerbeihilfe.at heruntergeladen werden.

Antragsfrist: 31. Dezember des betreffenden Schuljahres. An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe). Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

Weitere Informationen: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen & Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Zuständige Schulbeihilfenbehörden: Für Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule die jeweilige Bildungsdirektion (NÖ: 02742 280-0, Wien: 01 52525). Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Tel. 01 53120-0). Für Schüler:innen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe die jeweiligen Landesregierungen (Amt der NÖ Landesregierung, Tel. 02742 9005-0).

Besondere Schulbeihilfe

Voraussetzungen:

Schüler:innen einer höheren Schule für Berufstätige haben unter bestimmten Umständen während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung Anspruch auf „Besondere Schulbeihilfe“. Voraussetzungen hierfür sind eine Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder die nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und zuvor Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit.

Grundbetrag monatlich 1.117 Euro

(bei verheirateten Schüler:innen, deren Ehepartner:innen bzw. eingetragene Partner:innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die „Besondere Schulbeihilfe“ um monatlich 522 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere 197 Euro monatlich).

Weitere Informationen: siehe Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe

Familienbeihilfe

Grundsätzlich haben Schüler:innen bis zum 24. Lebensjahr (unter bestimmten Umständen bis zum 25. Lebensjahr) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Höhe der Förderung: abhängig von Alter bzw. Anzahl der Kinder